

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über kommunale Zusammenarbeit

nach §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003
(BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013
(BGBl. I S. 2749)

zwischen

der Stadt Goslar
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Charley-Jacob-Straße 3
38640 Goslar

und

dem Landkreis Goslar
vertreten durch den Landrat
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

Präambel

Die demographische Entwicklung und der Anspruch, Aufgaben effizienter und wirtschaftlicher zu erledigen, erfordern künftig zunehmend Kooperations- und Veränderungsbereitschaft auf allen staatlichen Ebenen und so auch in den Kommunen. Stadt und Landkreis Goslar sind sich ihrer Verantwortung bewusst und haben daher auch bereits entsprechende Zukunftsverträge mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen. Im Interesse der Nachhaltigkeit, zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots für Bürgerinnen und Bürger hat die Stadt Goslar im Rahmen ihres Zukunftsvertrages die Fusion mit der Stadt Vienenburg beschlossen.

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die Vertragspartner erledigen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich identische oder teilidentische Verwaltungsaufgaben, die ebenso bei nur einem Aufgabenträger erledigt werden könnten. Für die Bereiche der Unteren Waffenbehörde, der Unteren Immissionschutzbehörde, der Wohnraumförderung und der Heimaufsicht werden zum 01.01.2014 Zweckvereinbarungen zur Aufgabenübertragung von der Stadt auf den Landkreis gegen Kostenerstattung abgeschlossen; maßgebend ist der Aufgabenbestand der fusionierten Stadt am 01.01.2014. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Satzungs- und Verordnungsermächtigung, im Gegenzug werden der Stadt Mitwirkungsrechte eingeräumt.

§ 2

Auswirkungen der Fusion Goslar/Vienenburg auf bestehende IKZ-Vereinbarungen (Fusionsfolgen IKZ-Vereinbarungen)

Zwischen den Vertragspartnern bestehen bereits erfolgreiche Kooperationen im Rahmen von IKZ-Vereinbarungen. Dabei werden für den Bereich der Ausländerbehörde, der Heimaufsicht und bei Verkehrsangelegenheiten die Aufgaben für die Stadt Goslar vom Landkreis Goslar gegen Kostenerstattung wahrgenommen. Bei einer Fusion von Goslar und Vienenburg wird sich das Aufgabenvolumen durch die höhere Einwohnerzahl der fusionierten Stadt ausweiten und der Aufwand für den Kreis steigen. Die Stadt Goslar verpflichtet sich daher, die Kostenerstattung für die bestehenden IKZ-Vereinbarungen zum Fusionszeitpunkt anzupassen.

§ 3

Auswirkungen der Fusion Goslar/Vienenburg auf die Aufgabenträgerschaft (Fusionsfolgen Aufgabenträgerschaft)

Der Landkreis Goslar nimmt auf dem Gebiet der Stadt Vienenburg im Rahmen geltender Zuständigkeitsregelungen Aufgaben wahr, die auf dem Gebiet der Stadt Goslar diese selbst wahrnimmt. Bei der Fusion ist die fusionierte Stadt Gesamtrechtsnachfolgerin und somit auch für die bisher beim Kreis für Vienenburg erledigten Aufgaben zuständig. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, den Wechsel der Aufgabenträgerschaft einvernehmlich umzusetzen. Der Abschluss möglicher weiterer Kooperationsvereinbarungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Auswirkungen der Fusion Goslar/Vienenburg auf den Finanzausgleich (Fusionsfolgen Finanzausgleich)

Der Landkreis Goslar befürwortet und unterstützt die Fusion der Städte Goslar und Vienenburg und gewährt daher für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Fusionszeitpunkt eine jährliche Zuwendung als Festbetrag in Höhe von 306.000 €, die zum 01.07. eines jeden Jahres ausgezahlt wird. Basis für die Berechnung der Zuwendung sind die durch die Fusion insgesamt erzielten Mehreinnahmen des Landkreises Goslar im Rahmen des Finanzausgleichs. Grundlage für die Mehreinnahmen bildet die in Abstimmung zwischen Stadt und Landkreis vorgenommene Vergleichsberechnung für das fiktive Fusionsjahr 2012. In die Berechnung der Mehreinnahmen des Landkreises fließen die Veränderungen der Finanzausgleichsleistungen bei den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis ein.

Von den berechneten Mehreinnahmen werden die fusionsbedingten personellen und finanziellen Veränderungen abgezogen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Monat nach dem Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Kooperationspartner nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften, frühestens jedoch zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt, in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens nach einer Laufzeit von zwei Jahren beiderseits möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Ein besonderes Kündigungsrecht liegt vor, sofern eine bestehende IKZ-Vereinbarung gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z. B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine vorzeitige Änderung oder Auflösung des Vertrages einvernehmlich herbeizuführen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.


Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Goslar, den 26.09.2013



Thomas Brych
Landrat

Goslar, den 26.09.2013



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 26.11.2013